

TALENSIA

**Versicherung Betriebsunterbrechung
"Plus"
Sonderrisiken**

Spezifische Bestimmungen

Versicherungen /
neu definiert



- **Die Einleitung und Vorstellung des Versicherungsplans Unternehmen**
 - **Die gemeinsamen Bestimmungen**
 - **Das Lexikon**
- sind gleichfalls anwendbar und verfügbar auf dieser CD-ROM.

Artikel 1 - Grundversicherungsschutz

Artikel 2 - Optionaler Versicherungsschutz

Artikel 3 - Ausschlüsse

Artikel 4 - Entschädigungsgrenze

Artikel 5 - Berechnung der Entschädigung

Artikel 1 - GRUNDVERSICHERUNGSSCHUTZ

Wir garantieren die Zahlung von Entschädigungen, die dazu bestimmt sind, das **Betriebsergebnis** Ihres Unternehmens während der **Haftungszeit** aufrechtzuerhalten, falls Ihre Tätigkeit infolge des Eintritts eines durch Titel II - Kapitel I der Besonderen Bestimmungen Feuer Sonderrisiken gedeckten Schadensfalls völlig oder teilweise unterbrochen wurde.

Artikel 2 - OPTIONALER VERSICHERUNGSSCHUTZ

Mittels Vermerks in den Besonderen Bedingungen garantieren **wir** die Zahlung von Entschädigungen, die dazu bestimmt sind, das **Betriebsergebnis** Ihres Unternehmens während der **Haftungszeit** aufrechtzuerhalten, falls Ihre Tätigkeit infolge des Eintritts eines durch Titel II - Kapitel II, IV und V Basisgarantien der Besonderen Bedingungen der Feuerversicherung Sonderrisiken gedeckten Schadensfalls völlig oder teilweise unterbrochen wurde.

Was diese Gefahren betrifft, wird die **Karenzfrist** auf 2 Tage festgesetzt.

Artikel 3 - AUSSCHLÜSSE

- A. Die unter Titel I - Artikel 3 der Besonderen Bedingungen Feuer Sonderrisiken gelten ebenfalls für diese Versicherung.
- B. Ausgeschlossen sind Betriebsunterbrechungen, die resultieren aus :
 - 1. dem Fehler oder der Unzulänglichkeit der Versicherung der **Sachschäden** an den **bezeichneten Gütern**;
 - 2. Schäden an **Gebäuden** im Bau sowie an Ausrüstungen und **Materialien** im Aufbau, oder die noch nicht in Produktion gestellt wurden.

Artikel 4 - ENTSCHÄDIGUNGSGRENZE

Die Entschädigung für die Versicherung Betriebsunterbrechung "Plus" wird auf den in den Besonderen Bedingungen erwähnten Betrag beschränkt.

Artikel 5 - BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

- A. Während der **Haftungszeit** bestimmen **wir** die Entschädigung wie folgt :
1. **Wir** bestimmen die Herabsetzung des **Betriebsertrags** infolge des **materiellen Schadens** durch den Unterschied zwischen :
 - dem **Betriebsertrag**, der aufgezeichnet worden wäre, wenn der **materielle Schaden** nicht eingetreten wäre;
 - und dem aufgezeichneten **Betriebsertrag**.
 2. **Wir** ziehen von dem unter 1. erhaltenen Betrag alle ersparten Kosten ab, und u.a. die Beschaffungen und **Waren** sowie die **variablen Kosten**.
 3. **Wir** erhöhen den unter B erhaltenen Betrag um die mit unserer vorhergehenden Zustimmung aufgebrauchten Zusatzkosten, um das **Betriebsergebnis** während der **Haftungszeit**, ohne jedoch den Betrag der Entschädigung zu überschreiten, der gewährt worden wäre, wenn diese Kosten nicht entstanden wären.
- B. Keine Entschädigung ist fällig im Falle der Unterbrechung oder der Verringerung der Tätigkeiten Ihres Unternehmens, beschränkt auf die Haftungszeit.
- C. Bei Nicht-Wiederaufnahme der Tätigkeiten :
1. ist keine Entschädigung fällig, wenn der **Versicherte** innerhalb der Frist, die die Sachverständigen für die Wiederaufnahme dieser Tätigkeiten für normal halten, keine Tätigkeiten wieder aufnimmt, die mit den Besonderen Bedingungen beschriebenen identisch sind;
 2. Wenn jedoch die Nicht-Wiederaufnahme der Tätigkeiten auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, hat der **Versicherte** Anspruch auf eine Entschädigung, die auf der Grundlage der nicht variablen Kosten berechnet wird, die während eines Zeitraums, welcher der **Haftungszeit** entspricht, entstanden wären, wenn die Tätigkeit wieder aufgenommen worden wäre, ausgenommen Abschreibungen und Zulagen, die dem Personal infolge der Schließung des Unternehmens ausgezahlt werden.

Ggf. ist diese Entschädigung beschränkt, damit das **Betriebsergebnis** nicht höher ausfällt als das, das während der obigen Periode zu erwarten gewesen wäre, wenn der **Sachschaden** nicht eingetreten wäre.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei :

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken;
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals;
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Waren;
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie;
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

www.axa.be

Versicherungen /
neu definiert

